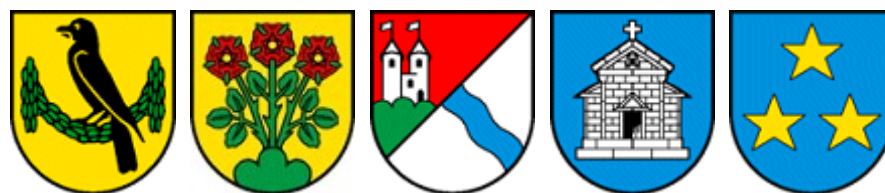


# Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden  
Dulliken, Lostorf, Obergösgen, Starrkirch-Wil und Stüsslingen



über die

## Sozialregion Oberes Niederamt

Version zur Behandlung  
in den Gemeindeversammlungen im September 2008

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Lostorf, Obergösgen, Starrkirch-Wil und Stüsslingen,

gestützt auf § 164 Abs. 1 lit.b des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>, §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes<sup>2</sup>, §§ 4 ff. der Sozialverordnung<sup>3</sup> sowie ihre jeweiligen Gemeindeordnungen, vereinbaren:

## I Allgemeine Bestimmungen

### §1 Sozialregion Oberes Niederamt

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien bilden die Sozialregion Oberes Niederamt.

<sup>2</sup> Sie erfüllen die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft und Asylwesen entsprechend den kantonalen Vorgaben und Standards gemeinsam.

<sup>3</sup> Die Sozialregion führt die AHV-Zweigstelle und das Arbeitsamt der Vertragsgemeinden.

<sup>4</sup> Sie kann mit dem Kanton und den Sozialversicherungsträgerinnen Vereinbarungen über den Betrieb einer Anlaufstelle für die Beratung in Sozialversicherungsfragen<sup>4</sup> abschliessen.

### §2 Leitgemeinde

<sup>1</sup> Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Dulliken.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde betreibt die Sozialen Dienste Oberes Niederamt.

<sup>3</sup> Die anderen Vertragsgemeinden (Anschlussgemeinden) unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Vorschriften der Leitgemeinde.

## II Organisation und Aufgaben

### 1. Sozialbehörde Oberes Niederamt

#### §3 Funktion, Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde Oberes Niederamt ist die gemeinsame Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde der

---

<sup>1</sup> BGS 131.1

<sup>2</sup> SozG; BGS 831.1

<sup>3</sup> SozV: BGS 831.2

<sup>4</sup> Intake gemäss § 48 SozG und § 39 SozV

Vertragsgemeinden. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden wählen je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

<sup>4</sup> Die Amtsperiode ist identisch mit der Legislaturperiode der Einwohnergemeinde Dulliken.

#### §4 Verfahren, Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist alle Mitglieder der Sozialbehörde schriftlich zustimmen.

<sup>3</sup> Der(die) Präsident(in) kann in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen treffen. Diese sind der Sozialbehörde an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Sozialbehörde kann die Anhörung von Parteien einem Ausschuss übertragen.

<sup>5</sup> Die Leitung der Sozialen Dienste nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sozialbehörde kann Behördemitglieder und Mitarbeitende der Vertragsgemeinden sowie weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

<sup>6</sup> Die Einwohnergemeinde Dulliken richtet den Behördemitgliedern Sitzungsgelder und Entschädigungen nach den Ansätzen der Einwohnergemeinde Dulliken aus.

#### §5 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde Oberes Niederamt

- a) wählt aus den Mitgliedern der Anschlussgemeinden den(die) Präsidenten(in) und den(die) Vizepräsidenten(in)
- b) erlässt interne Richtlinien zur Sozialhilfe
- c) regelt die Einzelheiten in einer Geschäfts- und Kompetenzordnung der Sozialen Dienste
- d) schliesst nach Anhörung der Vertragsgemeinden mit dem Kanton und den Sozialversicherungsträgerinnen Vereinbarungen über die interinstitutionelle Zusammenarbeit ab
- e) unterbreitet der Leitgemeinde jeweils termingerecht den Budgetentwurf der Sozialen Dienste Oberes Niederamt für die Betriebskosten und die Kosten der Sozialhilfe

- f) genehmigt die Abrechnung über die Verteilung der Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe unter den Vertragsgemeinden
- g) hat gegenüber der Leitgemeinde ein Mitspracherecht bei Anstellung und Entlassung der Leitung der Sozialen Dienste
- h) berät die Vertragsgemeinden in sozialpolitischen Fragestellungen
- i) erstattet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden einen Jahresbericht.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Sozialbehörde nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Soziale Dienste Oberes Niederamt

### §6 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sozialen Dienste Oberes Niederamt bieten den Einwohnern der Vertragsgemeinden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Beratung, Betreuung und Intervention in den Bereichen Gesetzliche Sozialhilfe, Vormundschaft, Asyl sowie Sozialversicherungen an.

<sup>2</sup> Sie gewähren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Reglements zur Aufgabenübertragung sowie der Geschäfts- und Kompetenzordnung wirtschaftliche Sozialhilfe.

<sup>3</sup> Das Reglement zur Aufgabenübertragung ist durch sämtliche Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

### §7 Standorte

<sup>1</sup> Der Sitz der Sozialen Dienste Oberes Niederamt befindet sich in Dulliken.

<sup>2</sup> Es kann in einer der Anschlussgemeinden eine Zweigstelle geführt werden.

### §8 Personal

<sup>1</sup> Das Personal der Sozialen Dienste Oberes Niederamt wird durch die zuständige Instanz der Einwohnergemeinde Dulliken angestellt und untersteht deren Personalrecht.

<sup>2</sup> Bei Anstellung und Entlassung der Leitung der Sozialen Dienste besitzt die Sozialbehörde ein Mitspracherecht.

<sup>3</sup> Die Vorgaben des Kantons für Stellenbesetzungen sind einzuhalten.

### §9 Leistungen Dritter

<sup>1</sup> Leistungen der Sozialen Dienste können auch von Dritten eingekauft oder an Dritte verkauft werden.

### III Finanzielles

#### §10 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Dulliken führt die Rechnung der Sozialregion Oberes Niederamt als Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Sie teilt den Anschlussgemeinden die voraussichtlichen Budgetzahlen jeweils bis Ende August mit.

#### §11 Betriebskosten der Sozialregion Oberes Niederamt

<sup>1</sup> Die Betriebskosten der Sozialregion umfassen insbesondere:

- a) Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Sozialbehörde
- b) Personalkosten für das Personal der Sozialen Dienste
- c) Vergütungen und Spesenvergütungen an nebenamtliche Mandatsträger
- d) Aus- und Weiterbildungskosten für die Mitglieder der Sozialbehörde, das Personal der Sozialen Dienste und die nebenamtlichen Mandatsträger
- e) Kosten der Personalrekrutierung
- f) Kosten der Personaladministration und der Rechnungsführung
- g) Raum- und Energiekosten
- h) Anschaffung und Unterhalt der mobilen Infrastruktur
- i) Verbrauchsmaterial (Büromaterial, Drucksachen), Verbandsbeiträge, Fachliteratur und –zeitschriften etc.
- j) Informatik- und Kommunikationskosten
- k) Kosten für Dienstleistungen von Dritten, inkl. Verfahrenskosten
- l) Versicherungsprämien (insbesondere Sachversicherungen und Haftpflicht) sowie allfällige Selbstbehalte und Schadenersatzleistungen

#### §12 Verteilung der Betriebskosten

<sup>1</sup> Die Nettobetriebskosten der Sozialregion werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Einwohnerzahlen, die der Kanton für den Lastenausgleich Sozialhilfe mit der Region verwendet hat.

<sup>3</sup> Die angeschlossenen Gemeinden leisten quartalsweise jeweils per 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eine Akontozahlung in Höhe der gemäss dem Netto-Budget auf sie entfallenden Betriebskosten.

<sup>4</sup> Die Betriebskosten werden mit den Anschlussgemeinden nach Abschluss des Rechnungsjahres (in der Regel bis Ende März des Folgejahres) definitiv abgerechnet.

### §13 Sozialhilfe

<sup>1</sup> Die gesetzliche Sozialhilfe wird durch die Leitgemeinde Dulliken ausbezahlt.

<sup>2</sup> Sämtliche beteiligten Gemeinden leisten Akontozahlungen. Diese sind 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Die Abrechnung der Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe mit den Vertragsgemeinden erfolgt über den internen Lastenausgleich der Sozialregion. Massgebend sind die Einwohnerzahlen, die der Kanton für den Lastenausgleich mit der Sozialregion verwendet hat.

<sup>4</sup> Die Abrechnung wird durch die Sozialen Dienste erstellt, sobald die Abrechnung des Kantons mit der Sozialregion vorliegt. Die Schlusszahlung bzw. –vergütung ist dreissig Tage nach Zustellung der genehmigten Abrechnung fällig.

### §14 Verzugszins

<sup>1</sup> Auf allen gegenseitigen Forderungen der Vertragsgemeinden ist nach Verfall ein Verzugszins (1% über dem variablen Zinsfuss für eine 1. Hypothek der RBD) geschuldet.

### §15 Rechnungsprüfung

<sup>1</sup> Die Rechnung der Sozialregion Oberes Niederamt wird durch die Revisionsstelle der Leitgemeinde Dulliken geprüft.

<sup>2</sup> Die Finanzverwalter(innen) der Anschlussgemeinden haben das Recht, die Belege und die Prüfungsberichte einzusehen.

## IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

### §16 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages erlöschen die entsprechenden kommunalen Kompetenzen der Vertragsgemeinden.

### §17 Übertragung der hängigen Geschäfte

<sup>1</sup> Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages hängigen Geschäfte, welche vor Vertragsbereich erfasst wurden, gehen mit Vertragsbeginn zur weiteren Bearbeitung in

den Zuständigkeitsbereich der Sozialregion Oberes Niederamt über.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit in Bezug auf die Dossierübergabe, das Personal, die Infrastruktur sowie die übrigen in den Zuständigkeitsbereich der Sozialregion fallenden Bereiche die fristgerechte Umsetzung gewährleistet ist.

## §18 Änderung des Vertrages

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Für Änderungen dieses Vertrages, die zur Anpassung an übergeordnetes Recht des Bundes oder des Kantons erforderlich sind, sowie für Vertragsänderungen von untergeordneter Tragweite (organisatorische Anpassungen) genügt die Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

## §19 Kündigung

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2013, zu kündigen.

<sup>2</sup> Die Kündigung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der kündigenden Vertragsgemeinde und des Regierungsrates. Sie ist den Gemeindepräsidenten der übrigen Vertragsgemeinden mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken beschlossen am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen beschlossen am

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am (RRB Nr. )

Der Staatsschreiber  
Andreas Eng